

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.665.475

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7926/J-NR/2021 betreffend Informationssicherheitsysteme, die die Abg. Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen am 22. September 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 5 sowie 11 und 12:

- *Welche Vorschriften bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts?*
- *Findet die Geheimschutzordnung des Bundes in Ihrem Ressort Anwendung?*
- *Findet das Informationssicherheitsgesetz in Ihrem Ressort Anwendung?*
- *Findet die Verschlusssachenverordnung der Bundesregierung in Ihrem Ressort noch Anwendung?*
- *Haben Sie für Ihr Ressort eigenständige Vorschriften erlassen und wenn ja, welche?*
- *Welche Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sehen diese Vorschriften für welche Arten von Dokumenten vor?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung von Akten und Unterlagen zu bestimmten Schutzstufen?*

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung finden die Regelungen des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2002 idgF, und der darauf gründenden Informationssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 548/2003 idgF, für die Behandlung von internationalen klassifizierten Informationen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen Anwendung sowie die Geheimschutzordnung des Bundes für die Behandlung von nationalen klassifizierten Informationen in Umsetzung und näherer Definierung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Verschlusssachenverordnung, BGBl. II Nr. 3/2015, findet als Verordnung des

Bundesministers für Justiz im Ressortbereich keine Anwendung. Darüber hinaus wurden im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine eigenständigen Vorschriften in diesen Bereichen erlassen.

Die Klassifizierung von Informationen richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, wie etwa §§ 2 ff Informationssicherheitsgesetz oder §§ 3 ff Geheimschutzordnung des Bundes.

Zu Fragen 6 und 8:

- *Findet die ÖNORM S 2450 in Ihrem Ressort Anwendung?*
- *Wurde dieses System nach ÖNORM S 2450 überprüft?*

Nein, die ÖNORM S 2450 findet im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Anwendung. Die ÖNORM S 2450 legt allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen fest, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe „Geheim“ erlangen wollen.

Zu Fragen 7, 9 und 10:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften?*
- *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Koordinationsstelle für Fragen der Informationssicherheit?*
- *Welche Aufgaben sind dieser Koordinationsstelle zugeteilt?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind Informationssicherheitsbeauftragte nominiert, die neben der Wahrnehmung der in § 4 Abs. 2 Informationssicherheitsverordnung definierten Aufgaben die Schnittstelle zur Informationssicherheitskommission bilden und die nötige (technische) Umsetzung von Vorgaben vollziehen.

Zu Fragen 13 bis 15:

- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *Welche physischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *Welche persönlichen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*

Die Maßnahmen richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften der Informationssicherheitsverordnung sowie der Geheimschutzordnung des Bundes. So wurde etwa ein spezielles Postfach für den Erhalt von klassifizierten Informationen eingerichtet, auf welches nur bestimmte aktenmäßig nominierte Personen Zugriff haben.

Diese Personen verteilen die Information über interne Systeme an die zuständige Stelle weiter.

Zu Fragen 16 und 17:

- *Wann fand die letzte Überprüfung des Informationssicherheitssystems in Ihrem Ressort statt?*
- *Welche Maßnahmen wurden im Zuge dieser Überprüfung empfohlen?*

Da klassifizierte Informationen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Systemen verarbeitet werden, die vom zertifizierten Anbieter BRZ GmbH betrieben werden, existiert ein nach ISO 27000 zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht.

Im Übrigen wird in Belangen der Informationssicherheit auf die Ausführungen zu Fragen 7, 9 und 10 hingewiesen.

Zu Fragen 18 und 19:

- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Daher werden dazu zentral auch keine Aufzeichnungen geführt. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellungen würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand durch umfangreiche Recherchen und Auswertungen aller Unterlagen verursachen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass davon Abstand genommen wird. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu Fragen 20 bis 25:

- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*

- c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
- d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*

Diese Information ist als „Eingeschränkt“ oder höher qualifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu Fragen 26 bis 34 und 36:

- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng geheim“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng Geheim“ berechtigt?*
- *Wie vielen externen Personen wurde der Zugriff auf besonders geschützte Informationen der verschiedenen Schutzstufen Ihres Ressorts gewährt und aus welchem jeweiligen Grund?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts sind berechtigt, auf Informationen welcher Schutzstufe zuzugreifen?*

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Informationen über den Zugang zu klassifizierten Informationen können aus den im Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Zu Frage 35:

- *Welche technischen Vorkehrungen werden je nach Stufe für den Schutz sensibler Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, getroffen?*

Die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung von klassifizierten Informationen ergeben sich aus der Informationssicherheitsverordnung und den Richtlinien und Vorgaben der Informationssicherheitskommission. Konkrete technische Vorkehrungen, die Angriffsvektoren in der Zukunft bilden könnten, können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Zu Frage 37:

- *Wurden Sie selbst über den sicheren Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzstufe belehrt?*

Gemäß § 1 Abs. 2 Informationssicherheitsgesetz besteht für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen. Die Weitergabe von klassifizierten Informationen an diese Organe unterliegt keinen Beschränkungen nach dem Informationssicherheitsgesetz, jedoch völkerrechtlich vorgesehenen Einschränkungen.

Zu Fragen 38 bis 43:

- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet-R des Rates?*

Das Extranet des Rates ist ein System, das im April 2021 stillgelegt wurde. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das Delegates Portal und für klassifizierte Informationen das Delegates Portal – R getreten. Der Zugang richtet sich nach dem Umfang der dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Frage 44:

- *Wie viele Personen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts haben Zugriff auf ein Tempest-Netzwerk und zu welchem Zweck?*

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die TEMPEST-geschützte Geräte beinhalten, können aus den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Wien, 22. November 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

